



Home

Bilaterale
Abkommen II

Aktueller Stand

Medienmitteilungen

Offizielle Texte

Erläuternde Texte

> Kurzfassungen

Fact Sheets

Nächste Schritte

Chronologie

Info-Materialien

Bilaterale
Abkommen I

Schweizerische
Europapolitik

Europäische
Union

News

Publikationen

Integrationsbüro

Hilfe

Kurzfassungen der Dossiers: Bilaterale Abkommen II Schweiz – EU

November 2004

- **Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration (Schengen/Dublin)**
- **Zinsbesteuerung**
- **Betrugsbekämpfung**
- **Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte**
- **Umwelt**
- **Statistik**
- **MEDIA**
- **Bildung, Berufsbildung, Jugend**
- **Ruhegehälter**

- **ganzes Dokument** (PDF  91KB)

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration (Schengen/Dublin)

Eine zunehmende Anzahl von Delikten wird von Verbrechern begangen, die ganz gezielt über Landesgrenzen hinweg agieren. Diese Entwicklung stellt das auf das nationale Territorium zugeschnittene Sicherheitsdispositiv der Nationalstaaten vor neue Herausforderungen und ruft nach einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit. Ähnlich herausgefordert sind die Nationalstaaten durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und die Bewältigung der Asylumigration.

Wichtigste Partnerin der Schweiz in diesen Bereichen ist ihre Nachbarin EU. Die EU treibt die Sicherheits- und Migrationzusammenarbeit seit einiger Zeit gezielt und entschieden voran. Das Kernstück dieser Zusammenarbeit bildet das Sicherheits- und Asylsystem von Schengen/Dublin, an dem seit 1999 auch die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island beteiligt sind. Mit einem bilateralen Abkommen zu Schengen/Dublin wird auch die Schweiz Anschluss an die Instrumente der EU-Sicherheits- und Asylzusammenarbeit erhalten.

- Schengen fördert den freien Reiseverkehr durch eine Aufhebung der systematischen

Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Zur gleichzeitigen Stärkung der inneren Sicherheit werden die Kontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums intensiviert sowie die grenzüberschreitende Polizei- und Justizzusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten verstärkt. Wichtig für die Schweiz ist der Anschluss an das Schengen Informationssystem (SIS), die europaweite elektronische Fahndungsdatei. Diese hat sich als effizientes Mittel im Kampf gegen grenzüberschreitendes Verbrechen (wie beispielsweise Schleppertum, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel) bewährt. Der rasche computergestützte Informationsaustausch erhöht die Wirksamkeit von Kontrollen und entsprechend auch die Fahndungserfolge bei internationalen Ausschreibungen. Im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit wird auch die Rechtshilfe geregelt. Das Bankgeheimnis bei direkten Steuern wird dank einer Sonderregelung für die Schweiz gesichert. In Bezug auf die Weiterentwicklung des Schengen-Rechts hat die Schweiz kein formelles Mitentscheidungsrecht, sondern lediglich ein gestaltendes Mitspracherecht. Die Übernahme erfolgt erst, wenn das neue Recht durch das schweizerische Gesetzgebungsverfahren (Bundesrat, parlamentarische Genehmigung und allenfalls Referendum) genehmigt ist. Die Schweizer Souveränität bleibt damit gewahrt. Eine Nichtübernahme eines Rechtaktes könnte in letzter Konsequenz die Kündigung des Abkommens zur Folge haben.

- Die Dubliner Zusammenarbeit schafft die Grundlage für eine ebenso faire wie effiziente und lastenteilige Bewältigung der Asylumigration: Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist immer nur ein EU-Staat zuständig. Der zuständige Staat wird mittels verschiedener Kriterien bestimmt, das Recht auf ein Asylverfahren dadurch sicher gestellt, und die Tendenz zur Verschärfung der nationalen Asylsysteme (wodurch sich die Länder in ihrer Attraktivität für Asylsuchende wechselseitig laufend zu unterbieten versuchen) kann abgedämpft werden. Gleichzeitig werden die nationalen Asylsysteme entlastet. Denn mehrmalige Antragssteller können dank der elektronischen Datenbank EURODAC, welche die Fingerabdrücke von Asylsuchenden speichert, identifiziert und in den für das Asylverfahren zuständigen Staat zurückgeführt werden. Asylverfahren aufgrund von Mehrfachgesuchen („Asylum Shopping“) sind

ineffizient und kostenintensiv. Dank Dublin können sie reduziert werden. Gemäss inoffiziellen Schätzungen ist heute in der Schweiz rund jedes fünfte Gesuch ein Zweitgesuch. Mit einer Beteiligung an Dublin kann das Schweizer Asylsystem darum stark entlastet werden. Durch ein Abseitsstehen würde die Schweiz zur einzigen Zweitadresse für Asylgesuche in Westeuropa und müsste mit einer Zunahme von Asylgesuchen und entsprechenden Mehrkosten rechnen.

Auskunftsstellen:

- Schengen: Bundesamt für Justiz (BJ)
Tel. +41 (0)31 322 41 43, E-Mail:
info@bj.admin.ch, <http://www.bj.admin.ch/>
- Dublin: Bundesamt für Flüchtlinge (BFF)
Tel. +41 (0)31 325 11 11, E-Mail:
info@bff.admin.ch, <http://www.bff.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



Zinsbesteuerung

Der Bundesrat hat immer die Haltung der EU geteilt, dass Zinserträge angemessen besteuert werden sollen. Er betont, dass es nicht im Interesse der Schweiz liegt, Geschäfte anzuziehen, welche die geplante EU-Regelung einer grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung zu umgehen versuchen. Aus diesem Grund hat sich die Schweiz bereit erklärt, ihren Finanzplatz im Rahmen ihrer Rechtsordnung für solche Finanztransaktionen unattraktiv zu machen. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die EU ein effizientes System zur Besteuerung sämtlicher Zinserträge einführt. Dieses System soll zudem nicht nur für die Mitgliedstaaten und ihre abhängigen oder assoziierten Gebiete gelten, sondern auch für die wichtigen Finanzzentren ausserhalb der EU.

Im Rahmen des mit der EU verhandelten Abkommens verpflichtet sich die Schweiz, einen Steuerrückbehalt auf alle Zinserträge ausländischer Quelle zu erheben, die an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Dieser Steuerrückbehalt wird schrittweise bis auf 35% angehoben. Er kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Steuersitzlandes ersetzt werden. Die Schweiz verpflichtet sich ausserdem, den EU-Mitgliedstaaten bei Steuerbetrug oder bei

sinngemäss gleich schweren Vergehen auf Anfrage Amtshilfe zu leisten.

Einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden wird es nicht geben. Mit dem Modell des Steuerrückbehalts stellt die Schweiz einerseits sicher, dass die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht über die Schweiz umgangen werden kann. Andererseits bleiben die Schweizer Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt.

Zusätzlich sieht das Abkommen vor, dass zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten die Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen abgeschafft wird.

Auskunftsstelle:

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Tel. +41 (0)31 322 21 11, E-Mail: info@gs-efd.admin.ch, <http://www.efd.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



Betrugsbekämpfung

Im Betrugsbekämpfungsabkommen wird eine intensivere Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Deliktformen im Bereich indirekte Steuern (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer), im Bereich Subventionen sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen angestrebt. Zu diesem Zweck wird die Amts- und Rechtshilfe griffiger ausgestaltet und der Informationsaustausch mit den Verwaltungs- und Justizbehörden in der EU intensiviert.

Die verstärkte Zusammenarbeit gegen kriminelle Tätigkeiten ist sowohl für die EU als auch für die Schweiz von Vorteil. Für die EU, weil sie den Kampf gegen Zigarettenschmuggler und andere Betrüger effizienter führen und dadurch Steuerausfälle vermeiden kann. Für die Schweiz, weil ihr an einer guten Reputation ihres Finanzplatzes gelegen ist und sie nicht als Drehscheibe für betrügerische Geschäfte missbraucht werden will.

Auskunftsstelle:

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Tel. +41 (0)31 322 21 11, E-Mail: info@gs-efd.admin.ch, <http://www.efd.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]**Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte**

Das Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte erfüllt eines der wirtschaftlichen Hauptinteressen der Schweiz in den Bilateralen II: Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittelindustrie können in Zukunft in einem breiten Produktebereich zollfrei in den EU-Markt exportieren. Auch für die Schweizer Landwirtschaft als Zulieferantin öffnet diese verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie Chancen. Und für die Konsumenten werden die Preise dank verstärktem Wettbewerb tendenziell sinken.

Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (z.B. Schokolade, Biskuits, Suppen, Saucen, Teigwaren, löslicher Kaffee) nehmen eine Sonderstellung zwischen Industrie und Landwirtschaft ein, insofern sie einerseits aus einem landwirtschaftlichen Rohstoffteil und andererseits aus einem industriellen Verarbeitungsteil bestehen. Auf dem industriellen Verarbeitungsteil sind die Zölle bereits abgeschafft. Auf dem Agrarteil kann durch einen Preisausgleichsmechanismus das sogenannte „Rohstoff-Handicap“ kompensiert werden. Das heisst: Wettbewerbsnachteile aufgrund hoher Rohstoffpreisdifferenzen können durch Zölle und Exportsubventionen in der Höhe der Preis-Differenzen ausgeglichen werden.

Das bilaterale Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte bringt folgende Verbesserungen:

1. Revision des Preisausgleichsmechanismus: Im Rahmen eines vereinfachten Preisausgleichsmechanismus verpflichtet sich die EU ihre Zölle auf Schweizer Produkte vollständig abzubauen und verzichtet zudem auch auf Exportsubventionen. Die Schweiz reduziert ihrerseits ihre Zölle und Exportsubventionen oder baut sie in bestimmten Fällen ebenfalls ganz ab.
2. Ausdehnung und Revision des Deckungsbereichs: Die Palette der vom Abkommen abgedeckten Produkte wurde ausgedehnt.

Auskunftsstelle:

- Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Tel. +41 (0)31 322 56 56, E-Mail:
info@seco.admin.ch,
<http://www.seco.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



Umwelt

Die Europäischen Umweltagentur (EUA; gegründet Anfang der 90er Jahre) hat die Aufgabe, Daten über die Lage der Umwelt in den europäischen Ländern zu sammeln und zu analysieren. Sie gewährleistet zudem, dass diese Daten vergleichbar sind. Damit stellt die EUA die wissenschaftliche Basis für eine fundierte Umweltpolitik der Europäischen Union bereit. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Umweltgefährdungen ist die EUA zu einem unumgänglichen Instrument der umweltpolitischen Kooperation zwischen den europäischen Staaten geworden.

Gegenstand eines Umwelt-Abkommens zwischen der Schweiz und der EU ist die engere Zusammenarbeit im Umweltbereich durch eine schweizerische Mitgliedschaft bei der Europäischen Umweltagentur. Dadurch kann die Schweiz ihr Engagement für den Umweltschutz auf europäischer Ebene verstärken. Die Schweiz hat bisher nur informell und auf der Basis punktueller Projektbeteiligungen an den Aktivitäten der EUA teilgenommen. Durch eine EUA-Mitgliedschaft wird sie aktiv die Ausrichtung der Projekte und Forschung auf europäischer Ebene mitbestimmen, vollständigen Zugang zu den europaweiten, vergleichbaren Umweltdaten der EUA erhalten und ihrerseits vergleichbare schweizerische Daten als Grundlage für eine sinnvolle Umweltpolitik beitragen können.

Auskunftsstelle:

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
Tel. +41 (0)31 322 93 11, E-Mail:
info@buwal.admin.ch,
<http://www.buwal.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



Statistik

Statistische Daten werden in einer immer komplexeren Lebenswelt zu einer zunehmend unverzichtbaren Informationsgrundlage für gut fundierte Entscheide. In Politik und Wirtschaft wie auch im täglichen Leben spielen Statistiken heute als Quelle sachlicher, zuverlässiger und relevanter Informationen eine dominante Rolle.

Auf europäischer Ebene ist Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, zuständig für das Sammeln und die Veröffentlichung der Daten, welche von den nationalen statistischen Ämtern geliefert werden. Ausserdem ist Eurostat zuständig für die Vergleichbarkeit und die Überwachung der Vergleichbarkeit der nationalen Daten auf der Grundlage einheitlicher Definitionen und Kriterien der Datenerhebung.

Das bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik regelt die progressive Harmonisierung der statistischen Datenerhebung zwischen der Schweiz und der EU. Dadurch wird die Vergleichbarkeit schweizerischer und europäischer Daten in so wichtigen Bereichen wie Handelsbeziehungen, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Verkehr, Raumplanung und Umwelt mittelfristig garantiert. Die Schweiz erhält zudem einen besseren Zugang zu den in der EU veröffentlichten Daten und rückt verstärkt in das Blickfeld der europäischen Öffentlichkeit, insofern die schweizerischen Daten in höherem Masse in den Eurostat-Statistiken publiziert werden.

Auskunftsstelle:

- Bundesamt für Statistik (BFS)
Tel. +41 (0)32 713 60 11, E-Mail:
webmaster@bfs.admin.ch,
<http://www.bfs.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



MEDIA

Die Förderung von europäischen Filmen ist eine der Prioritäten der audiovisuellen Politik der EU. Zur Unterstützung der europäischen Produktion bei der Überwindung verschiedener Schwierigkeiten gegenüber der nicht-europäischen Konkurrenz hat die EU das Förderprogramm MEDIA ins Leben gerufen. Die Teilnahme der Schweiz als Drittstaat an diesem

Programm wurde nach dem EWR-Nein von 1992 durch die EU gekündigt.

Das Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an den beiden gegenwärtig laufenden MEDIA-Programmen (MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung) ermöglicht den schweizerischen Kino- und Fernsehschaffenden, gleichberechtigt von EU-Unterstützungsmassnahmen zu profitieren.

Das Abkommen sieht die volle Beteiligung an den EU-Programmen MEDIA Plus (Förderung der Entwicklung und des Vertriebs gemeinschaftlicher audiovisueller Werke) und MEDIA Fortbildung (Ausbildungsprogramm für Berufsangehörige der audiovisuellen Programmindustrie in der EU) vor. Die schweizerische Gesetzgebung im audiovisuellen Bereich ist heute bereits weitgehend eurokompatibel, womit eine wichtige Bedingung zur Teilnahme an den MEDIA-Programmen erfüllt ist. Einzig im Bereich der Mindestanteile (Quoten) europäischer Produktionen, welche auf 50% festgelegt werden, ist eine Gesetzesanpassung in der Schweiz nötig.

Auskunftsstelle:

Bundesamt für Kultur (BAK)
Tel. +41 (0)31 322 92 66, E-Mail: info@bak.admin.ch,
<http://www.bak.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]

Bildung, Berufsbildung, Jugend

Im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme SOKRATES (allgemeine Bildung), LEONARDO DA VINCI (Berufsbildung) und JUGEND (ausserschulische Jugendarbeit) fördert die EU unter anderem die Mobilität von Studierenden, Lehrlingen und Jugendlichen. Diese können im Rahmen der Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme durch Auslandsaufenthalte oder Zusammenarbeitsprojekte internationale Erfahrungen akademischer oder praktischer Art sammeln. Das Lernen im Ausland bringt nicht nur eine persönliche Bereicherung, es erhöht auch ihre zukünftigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Über dreissig Staaten nehmen heute an diesen drei EU-Programmen teil. Die Schweiz nimmt lediglich projektweise, unterstützt durch Bundesmittel, an diesen Programmen teil. Die Schweiz möchte diesen Status durch eine rechtlich verankerte und damit gesicherte

Beteiligung ablösen, welche den Schweizer Teilnehmenden an Projekten der drei Programme gleiche Rechte in Bezug auf Projektinitiativen und -eingaben ermöglichen würde.

Eine schweizerische Beteiligung an den laufenden Programmen (2000-2006) war für die EU aus juristischen Gründen nicht möglich. Dafür haben der EU-Ministerrat und die EU-Kommission ihre Absicht deklariert, der Schweiz die Teilnahme an der zukünftigen Programmgeneration (ab 2007) zu ermöglichen.

In der Zwischenzeit wird die gegenwärtige projektweise Zusammenarbeit konsolidiert. Die Schweiz hat mit der EU in Form eines Schriftwechsels vereinbart, dass sich die beiden Partner auf hoher Ebene einmal pro Jahr treffen, um einerseits die Festigung unserer Zusammenarbeit sowie die Vorbereitung der Verhandlungen zur Vollbeteiligung in Angriff zu nehmen.

Auskunftsstelle:

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)
Tel. +41 (0)31 322 96 91, E-Mail:
info@bbw.admin.ch, <http://www.bbw.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



Ruhegehälter

Mangels eines Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU werden Ruhegehälter von ehemaligen EU-Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz doppelt besteuert: Die EU erhebt eine Quellensteuer auf die Renten, welche sie an ehemalige Beamte auszahlt, und die Schweiz unterwirft die betroffenen Personen für den Restbetrag der Einkommenssteuer. Im Rahmen der Bilateralen II verzichtet die Schweiz auf eine Besteuerung. Die Steuerbefreiung wird aber nur gewährt, wenn die Renteneinkünfte auch tatsächlich von der EU an der Quelle besteuert werden. Diese Regelung betrifft lediglich ca. 50 Rentnerinnen und Rentner.

Auskunftsstelle:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Tel. +41 (0)31 322 71 29, E-Mail:
dba@estv.admin.ch,
<http://www.estv.admin.ch/>

[ausführliche Fassung]



© 2001 by Integrationsbüro EDA/EVD, Bundeshaus Ost,
CH-3003 Bern. Tel: +41 (0)31/322 22 22,
Fax: +41 (0)31/312 53 17, **E-Mail**. Letzte Änderung: 05.11.2004